

C.

# Anhang.

## Nr. 45. Gesetz, die Sicherung der Baugewerken und der Bauhandwerker betreffend; vom 18. Mai 1896.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen  
etc. etc. etc.

verfügen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände folgende Ergänzungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (G.- u. V.-Bl. 1863 S. 6 flg.) und der Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, vom 9. Januar 1865 (G.- u. V.-Bl. S. 3 flg.).

1.

In das Bürgerliche Gesetzbuch wird hinter § 393 eingefügt:

### § 393a.

Der Übernehmer eines Bauwerkes oder eines einzelnen Theiles eines Bauwerkes hat wegen seiner Forderungen aus dem Vertrage einen gesetzlichen Rechtsgrund zur Erwerbung einer Hypothek an dem Baugrundstücke des Bestellers. Ist das zur Ausführung übernommene Werk noch nicht vollendet, so besteht der Rechtsgrund wegen des der geleisteten Arbeit entsprechenden Theiles der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen.

2.

In die Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, vom 9. Januar 1865, wird hinter § 173 eingefügt:

### § 173a.

Bei Anträgen auf Eintragung einer Hypothek nach § 393a des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügt die Glaubhaftmachung der Unterlagen. Der Antragsteller kann sich dazu aller Beweismittel, mit Ausnahme der Eideszuschreibung, bedienen, auch zur eidlichen Versicherung der Wahrheit seiner Behauptungen zugelassen werden. Eine Beweisaufnahme, die nicht sofort erfolgen kann, ist unstatthaft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 18. Mai 1896.

(L. S.)

Albert.

Heinrich Rudolph Schurig.

C 1